

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1551 - 53705 Siegburg

Bauaufsichtsamt

An
Kommunalunternehmen Much und Neunkirchen
Herrn Hans-Jörg Haas
Hauptstraße 57
53804 Much

Herr Irkens
Zimmer: A 8.12
Telefon: 02241 -13 3146
Fax: 02241-133162
stefan.irkens@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Datum

63.1/00520/2014/BA-2

30.01.2018

Errichtung eines Bauhofes

53819 Neunkirchen-Seelscheid, An der Senffabrik 3
Gemarkung: Seelscheid, Flur: 6, Flurstück(e): 140, 22, 1142, 1155
Antragseingang: 16.05.2017

**Baugenehmigung / Befreiungs- und Abweichungsbescheid
für die Errichtung eines Bauhofs (ohne Betriebserlaubnis)**

Sehr geehrter Herr Haas,

für das oben genannte Bauvorhaben erteile ich Ihnen die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW – unter den Bedingungen, dass

- 1) vor Baubeginn die Befreiung von den Verboten der „Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre“ vorliegt.
- 2) vor Baubeginn die Flurstücke 22, 140, 1142 und 1155 durch Baulast vereinigt worden sind.

und

die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 73 S „Nackhausen-Nord“.

sowie die Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von Vorschriften der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW).

- Die Befreiung erlaubt Ihnen, wie in den Planunterlagen dargestellt, eine Baugrenzenüberschreitung mit der Fahrzeughalle.
- Die Abweichungen in Form von Erleichterungen von den Vorgaben der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW) erlauben Ihnen,
 - 1) die Einstufung des Gebäudes als eingeschossiges Gebäude.
 - 2) den Rettungsweg unterhalb der Waschplatzüberdachung in einer Länge von 18 Meter vorzusehen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

- 3) auf die Erstellung einer Brandschutzordnung sowie von Feuerwehrpläne zu verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage kann in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts in Köln übermittelt werden.

Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Riesenbeck

Anlagen zur Baugenehmigung Az: 00520/2014/BA-2 vom 30.01.2018

Bedingungen, Auflagen und Hinweise zum Bauvorhaben

Vor Bauausführung beachten

- 1) Der Baubeginn ist mir mindestens eine Woche vorher mit beigefügtem Vordruck schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
Ich bitte darauf zu achten, dass die Baubeginnanzeige vollständig ausgefüllt ist.
- 2) Die Fertigstellung des Rohbaus ist mir eine Woche vorher mit beigefügtem Vordruck anzuzeigen, um mir eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung begonnen werden (§ 82 Abs. 7 BauO NRW).
- 3) Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist mir eine Woche vorher mit beigefügtem Vordruck anzuzeigen, um mir eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
Das Bauvorhaben darf erst nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung über die abschließende Fertigstellung genutzt werden (§ 82 Abs. 7 BauO NRW).
- 4) Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage ist nach Erstellung der Bodenplatten sowie der baulichen Anlagen durch eine Bescheinigung des Bauleiters zu führen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW). Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bescheinigung fortgeführt werden.
- 5) Zusätzlich zum Bauleiter ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter Brandschutz zu beauftragen und der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 59 i.V.m. § 54 Abs. 2 Ziff BauO NRW).
Als Fachbauleiter/in kommen die staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz im Sinne von § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW in Frage.
- 6) Vor Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde ein rechnerischer Nachweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO § 2 Absatz 4) vorgelegt werden.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft sein (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. EnEV-UVO § 2 Absatz 1).

- 7) Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, nachdem der Bauaufsichtsbehörde die folgenden Nachweise vorgelegt wurden:
 - a) Nachweis über die Standsicherheit (§ 8 Abs. 1 BauPrüfVO)
 - b) Nachweis über den Schallschutz (Bauteilnachweis Halle, Lüftungsanlage, § 8 Abs. 4 BauPrüfVO).

Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

Der Nachweis über den Schallschutz muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein.

Gleichzeitig sind dem Bauaufsichtsamt die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

- 8) Werden Bauvorlagen (hier: bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingebracht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen. (Übereinstimmungserklärung § 7 BauPrüfVO)
- 9) Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen (§ 2 Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)).
 - a) Bescheinigung über die stichprobenweise Kontrolle der Ausführung energiesparender Maßnahmen auf der Baustelle gemäß Anlage 1 EnEV - UVO - .
 - b) Fachunternehmererklärung zur Energieeinsparverordnung über die technische Gebäudeausrüstung gemäß Anlage 2 EnEV - UVO - .

Bauordnungsrecht

- 10) Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist der Kanalisation zuzuführen. Der Kanalanschluss ist vor der Bauausführung mit dem Tiefbauamt bzw. dem Abwasserwerk der Gemeinde abzustimmen.
Auf die Auflagen des Bescheides über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 09.10.2017 wird hingewiesen.
- 11) Bis zur Nutzung des Bauvorhabens sind 32 notwendige Stellplätze gemäß Eintragung im Lageplan herzustellen. Davon ist mindesten ein Stellplatz für schwerbehinderte Menschen vorzuhalten. Die Zufahrt ist verkehrssicher anzulegen und zu unterhalten (§§ 51 Abs. 1 i.V.m. 55 Abs. 2 BauO NRW).
- 12) Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der Halle sowie des Bürogebäudes setze ich auf 262,00 m über NHN fest. Angaben über die endgültige Höhenlage der Verkehrsfläche über NHN oder einen sonstigen Bezugspunkt erhalten Sie bei der Gemeinde; ebenso die Höhenlage des Straßenkanals.

Vorbeugender Brandschutz

- 13) Das Brandschutzkonzept des Ing.-Büros Frank Nermerich vom 30.06.2017 (161228-01B) ist mit seinen Vorgaben und Feststellungen sowie die hier gemachten Auflagen Bestandteil der Baugenehmigung. Es ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.
- 14) Die Waschplatzüberdachung ist mit der brandschutztechnischen Qualifizierung F30 auszuführen.

Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- 15) Bei Errichtung der Anlage sind die besonderen Schutzvorschriften der „Ordnungsbehördli-

che Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes“ (Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre) zu beachten und einzuhalten.

- 16) Die geplanten Zu- und Abfahrtswege zum Baubetriebshof, dem Außenwaschplatz, den Werkstätten und Fahrzeughallen, sowie die Stellplatzflächen sind so zu gestalten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in ein Gewässer gelangen können (Straßenbauweise).
- 17) Vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugwaschplatzes und der Abwasservorbehandlungsanlage (Leichtflüssigkeitsabscheider) ist eine Indirekteinleitergenehmigung, Genehmigung gem. § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 der Abwasserverordnung, beim Rhein-Sieg-Kreis, zu beantragen.
- 18) Der Boden im Bereich der Hallen, Werkstätten usw. sowie den Container-Aufstellflächen muss so ausgebildet sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage gelangen können.
- 19) Der Hersteller des Waschplatzes hat durch einen verantwortlichen Beauftragten des Betreibers die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Arbeiten zur Herstellung des Waschplatzes zu dokumentieren.
Das Protokoll zur Errichtung des Waschplatzes ist dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, nach Errichtung unverzüglich vorzulegen.
- 20) Das Bauvorhaben liegt in der Schutzzone IIA nach der „Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre“, daher dürfen für den Unterbau der Bodenplatte sowie sonstige Bodenauffüllungen nur inerte Bodenmaterialien (Zuordnungskriterium nach LAGA M 20, TR Boden: Z0) eingesetzt werden.
Die Verwendung von Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdenden Stoffen sowie Recycling-Baustoffen als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- 21) Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücksteils anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von (leicht) verunreinigten Bodenaushub (> LAGA Z0), sind Probeentnahme- und Analyseumfang mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, abzustimmen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
- 22) Vor Baubeginn ist eine orientierende abfalltechnische Untersuchung mit Deklarationsanalytik für den Bereich der Altablagerung durchzuführen. Das Untersuchungsprogramm sollte mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abgestimmt werden.

Hinweise zu den Punkten 15 bis 22

- 23) Das geplante Vorhaben liegt nach der „Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre“, in der Wasserschutzzone IIA.
Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 der 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 23.01.2004 unterliegt der Betrieb der Anlage den Verboten dieser Verordnung. Gemäß § 10 der o. g. „Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre“ ist für den Betrieb der Anlage eine Befreiung von den Verboten,

unter Auflagen, möglich.

- 24) Der Antragssteller benötigt für die Inbetriebnahme des Bauhofes eine Befreiung von den Verboten der „Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre“. Er kann diese beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, formlos beantragen.
Erst nach Rechtskraft dieses Befreiungsbescheides darf die Anlage betrieben werden.
- 25) Dem Auftragnehmer sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (AwSV, VbF, Öl- und Giftalarmrichtlinien etc.) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes für die Errichtung der Anlage bindend vorzuschreiben.
Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigungen im Wasserschutzgebiet zu belehren.
Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 26) In der Wasserschutzzone ist nur neuwertiges oder gleichwertiges Maschinengerät, das sich in einem einwandfreien technischen Zustand befindet und keine Öle bzw. Treibstoffe verliert, einzusetzen.
Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.
- 27) Geräte zur Entfernung von auslaufendem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten. Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, wie z. B. Ekoperl, ständig auf der Baustelle zu lagern. Behälter undwannen sind bereitzuhalten.
- 28) Die bei der Bauausführung erforderlich werdenden wassergefährdenden Stoffe (z. B. Dieselöl) sind nur im Bereich der stationären Baustelleneinrichtung in Wannens und innerhalb abschließbarer Gebäude zu lagern (nur oberirdische Lagerung).
- 29) Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.
Zur Wiederverfüllung der Baugrube darf nur das Aushubmaterial oder unbelasteter bindiger Erdaushub verwandt werden. Beim Einbau ist das Material lagenweise zu verdichten.
Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.
- 30) Bauhilfanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 31) Auf der Baustelle sind Geräte zur Entfernung von auslaufendem Öl oder Treibstoff ständig bereitzuhalten. Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, wie z. B. Ekoperl, ständig auf der Baustelle zu lagern. Behälter undwannen sind bereitzuhalten.
- 32) Auf dem Grundstück anfallende Schmutzwässer sind ordnungsgemäß, in Absprache mit dem zuständigen Tiefbauamt, der kommunalen Kanalisation zuzuführen.
Bei der Einleitung des anfallenden Abwassers sind die Grenzwerte der kommunalen Entwässerungssatzung zu beachten und einzuhalten.
- 33) Die Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten. Unbrauchbare Teile der Anlage sind unverzüglich zu erneuern.
Die entsprechenden Vorschriften, des DWA Arbeitsblatts A 142, der DIN EN 12050, DIN EN 752 i. V. m. DIN 1986-100 und DIN EN 1610 für Grundstücksentwässerung sind zu

beachten.

- 34) Sollte von der im Bauantrag beschriebenen Ausführung und Bauweise bei der Errichtung abgewichen werden, so ist vor Durchführung der Maßnahme vom Antragsteller ein Antrag auf wasserrechtliche Zulassung der Änderung, nach der „Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre“, in 4-facher Ausfertigung beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, einzureichen. Vor dem Baubeginn muss die Zustimmung zur Zulassung rechtskräftig vorliegen.
- 35) Auf die besonderen Anforderungen an Erdsonden im Bereich öffentlicher Einrichtungen (§ 35 AwSV Abs. 2 - 4) wird hiermit verwiesen.
- 36) Nach § 49(2) AwSV dürfen Anlagen mit Erdwärmesonden nicht errichtet und betrieben werden. Sofern die Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung ermöglicht, ist diese mit der generellen Befreiung von Verbotsvorschriften des § 6 der Verordnung zu beantragen.
- 37) Die ergänzenden Pläne zur Entwässerung vom 18.12.2017 entsprechen nicht dem eingereichten Antrag vom 09.10.2017 zur Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage für das anfallende belastete Niederschlagswasser. Die beantragte Abwasserbehandlungsanlage ist nicht in den Plänen enthalten. Der eingereichte Antrag befindet sich in Bearbeitung.
- 38) Das Baugrundstück ist in Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Altablagerung mit der Registrier-Nr. 5010/2004-0 erfasst. Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich hier um einen verfüllten Siefen. Im Rahmen des Planungskonzeptes hat der Bauherr im Dezember 2013 ein geologisches Gutachten durch das Büro Spitzlei & Jossen in Siegburg erstellen lassen. Die Bohrergebnisse zeigten künstliche Auffüllungen, die bis zu 3,5 m mächtig sind und im Wesentlichen aus Erdaushub mit vereinzelt Bauschutt-anteilen (Ziegel, Beton, Glas) bestehen. Lokal wurde in geringer Mächtigkeit eine Mülleinlagerung angetroffen. Nach Bewertung des Gutachters war erbohrte Auffüllungsmaterial insgesamt organoleptisch unauffällig. Analytische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.
- 39) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Fragen zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, (Tel.: 02241/13-2175 oder 02241/13-3148) zu Fragen der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung die Abfallberatung des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz (Tel.: 02241/13-2759) und der Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-gesellschaft (RSAG, Tel.: 02241/306-306) zur Verfügung stehen.
- 40) Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz als zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.
- 41) Die Einhaltung der v.g. Auflagen befreit gemäß § 89 Wasserhaushaltsgesetz nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers.

Immissionsschutz

- 42) Die -Schalltechnische Untersuchung- des Büros Kramer Schalltechnik GmbH vom 03.05.2017 (Projekt-Nr.: 17 01 025/03) sowie die erste Ergänzung vom 16.08.2017 (Projekt-Nr.: 17 01 025/04) sowie die zweite Ergänzung vom 11.10.2017 (Projekt-Nr.: 17 01 025/05) mit ihren Vorgaben und Feststellungen sowie die hier gemachten Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Sie sind in ihrer Gesamtheit umzusetzen.
- 43) Die Lüftungsanlage ist auf einen Schallleistungspegel von $L_{wa} = 85$ dB zu begrenzen und darf keine tonhaltigen Geräusche verursachen.
- 44) Der Betrieb außerhalb der regulären Betriebszeiten (werktags von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr), ist nur für Fahrten im Rahmen des Winterdienstes zulässig.

Hinweise

- 45) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 S „Nackhausen-Nord“. Die Festsetzungen sind einzuhalten.
- 46) Mit der Errichtung der Gebäude darf erst begonnen werden wenn die Flurstücke Nr. 22, 140, 1142, und 1155 durch Baulast zu einer Grundstückseinheit zusammengefasst sind (§ 4 Abs. 2 BauO NRW).
- 47) Das Grundstück liegt in der festgesetzten Schutzzone II A des Wasserschutzgebietes für die Naabachtalsperre.
- 48) Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind Sie verpflichtet, Neubauten oder im Grundriss veränderte Bauten auf Ihre Kosten einmessen zu lassen, damit das Liegenschaftskataster aktualisiert werden kann.
Das beigegefügte Merkblatt zur Einmessungspflicht bitte ich zu beachten und die Erklärung bis zur Fertigstellung des Rohbaues ausgefüllt an das Katasteramt zurückzusenden.
- 49) Anfallender nicht verunreinigter Bodenaushub, sortierter bzw. aufbereiteter reiner Bauschutt oder sonstige Baureststoffe (z.B. Holz, Dämmmaterialien) sind vorrangig der Verwertung zuzuführen. Zur Vermittlung kann die Boden- und Bauschuttbörse des Landes Nordrhein-Westfalen genutzt werden. Informationen und das Faltblatt können sie beim Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft unter der Rufnummer 02241/13-2455 oder 02241/13-2759 anfordern.
- 50) Nach dem Erlass VI A 3 - 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag nicht mehr von der für den Arbeitsschutz sachlich zuständigen Bezirksregierung geprüft. Alle Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren sowie den entwurfsverfassenden Personen in eigener Verantwortung zu beachten.
Gemäß dem Ministerialerlass kann bei der Erfüllung dieser Anforderungen auf die Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. Ich weise darauf hin, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, soweit bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden.

- 51) Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage zur Baugenehmigung Az: 00520/2014/BA-2 vom 30.01.2018

Hinweise zur Bauausführung:

Der Bauherr ist verpflichtet, das beigelegte Baustellenschild zu ergänzen und an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Baugenehmigung ist während der Ausführung an der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung zu gewähren.

Es gelten die Vorschriften der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Funde von Bodentatbeständen sind unverzüglich spätestens am nächsten Werktag der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde sind zu beachten, z.B. Baumsatzungen, Satzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.